Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 9951.) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877. Vom 25. September 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Ergänzung der Verordnung vom 5. September 1877 (Gesetz-Samml. S. 215) und in Gemäßheit des Artikels 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Rechte des Staats in dem Falle des Artikels 23 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 werden, soweit sie in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (§. 18 lit. d der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835) bisher von der Regierung geübt sind, durch den Regierungspräsidenten ausgeübt.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht die Beschwerde an den Oberpräsidenten. Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Rominten, den 25. September 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Brefeld. v. Goßler.
Gr. v. Posadowsky.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Oktober 1897.

(Nr. 9952.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche in den Hohenzollernschen Landen. Vom 25. September 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 7 des Gesetzes vom 1. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 69) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Hohenzollernschen Lande über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche in diesem Bezirke, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staats werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt (Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876);

2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (Artikel 24 Nr. 2 a. a. O.);

3) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Artikel 24 Nr. 5 a. a. O.);

4) bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung nicht auf die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande beschränkt sein soll (Artikel 24 Nr. 7 a. a. O.), und zwar in diesem Falle in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern;

5) in allen Fällen der Artikel 24 und 27 Absatz 1 a. a. O., wenn die Rechte des Staats gegenüber dem Evangelischen Ober-Kirchenrath geltend zu machen sind.

Artikel II.

Die Rechte des Staats werden durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz ausgeübt:

bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung nicht auf die Hohenzollernschen Lande beschränkt sein, außerhalb derselben aber nur in der Rheinprovinz stattfinden soll (Artikel 24 Nr. 7 a. a. O.).

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel III.

Die Rechte des Staats werden durch den Regierungspräsidenten ausgeübt:

1) in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 1897);

2) bei Feststellung der Gemeindestatuten (Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 1897);

3) in den Fällen der Artikel 24 und 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, soweit nicht in den Artikeln I und II dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten oder dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz übertragen ist.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz. Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Artikel IV.

Im Uebrigen behält es bei der bisherigen Zuständigkeit der Staatsbehörden für die im Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 bezeichneten Rechte sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Rominten, den 25. September 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.

(Nr. 9953.) Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche in den Hohenzollernschen Landen auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und das Konsistorium der Rheinprovinz. Vom 25. September 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit der Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 1. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 69) und des Artikels 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Einziger Artikel.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung geht die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von der Regierung in Sigmaringen geübt worden ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und das Konsistorium der Rheinprovinz als Organe der Kirchenregierung über.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Rominten, den 25. September 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.